Satzung der Hochschulgruppe CoderDojo Karlsruhe

Version 0.3

Stand: 10. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel

CoderDojo ist ein weltweites Netzwerk ehrenamtlich und gemeinschaftlich betriebener Programmierklubs für Kinder und Jugendliche. CoderDojo möchte den Teilnehmern eine lockere und ungezwungene Atmosphäre bieten, um zu lernen Websites, Apps, Spiele und Programme zu entwickeln sowie im Allgemeinen um zu lernen, moderne Informationstechnologie kreativ einzusetzen. Gleichzeitig ist CoderDojo ein Platz für die Teilnehmer um Gleichgesinnte zu treffen und sich gegenseitig auszutauschen.

Die Teilnehmer von CoderDojo werden von Mentoren ans Programmieren herangeführt, und gleichzeitig angeleitet, anhand ihres Wissensstandes selbstständig weiter zu lernen sowie dazu motiviert, sich gegenseitig auszutauschen, zu helfen und Wissen weiter zu geben. CoderDojo möchte dadurch den Teilnehmern das Programmieren als gemeinschaftliche und soziale Aktivität präsentieren, die Spaß macht, und sie befähigen, die erlernten Technologien zum Gestalten der Welt einzusetzen.

Dies ist die Satzung der Hochschulgruppe CoderDojo Karlsruhe, die CoderDojo am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) organisiert. Die Hochschulgruppe verpflichtet sich, die Regelungen der Hochschulgruppenordnung der Studierendenschaft am KIT¹ einzuhalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

¹Zu finden unter http://www.asta-kit.de/sites/www.asta-kit.de/files/Hochschulgruppenordnung.pdf bzw. verlinkt unter http://www.asta-kit.de/studierendenschaft/ordnungen

§ 1 Zweck der Hochschulgruppe

Die Hochschulgruppe CoderDojo Karlsruhe organisiert CoderDojo am Karlsruher Institut für Technologie.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beantragen kann jeder Mentor, der sich an einem von dieser Hochschulgruppe organisierten CoderDojo beteiligt.

- (2) Beantragen der Mitgliedschaft
 - 1. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt und erfolgt durch Aufnahme in die Mitgliederliste.
 - 2. Der Vorstand beachtet bei der Bearbeitung der Mitgliedsanträge die in §2 Absatz (4) und Absatz (5) der Hochschulgruppenordnung definierten Quoten, und lehnt den Mitgliedsantrag gegebenenfalls ab:
 - Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen zu mindestens 50% am KIT immatrikuliert sein.
 - Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen zu mindestens 75% an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sein oder sich dort in einem Ausbildungsverhältnis befinden.
- (3) Ende der Mitgliedschaft
 - 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der gegenüber des Vorstands erklärt wird und durch Streichen von der Mitgliederliste erfolgt.
 - 2. Sofern der Eintritt eines Mitglieds erfolgte, während es zu einer der in §2 Absatz (4) und Absatz (5) der Hochschulgruppenordnung definierten Gruppe gehörte, endet die Mitgliedschaft, sobald das Mitglied diese Zugehörigkeit verliert. Die Mitgliedschaft kann jedoch sofort wieder nach §2 Absatz (2) beantragt werden.
- (4) Die Mitglieder arbeiten auf ehrenamtlicher Basis.
- (5) Die Mitglieder der Hochschulgruppe zahlen keine Beiträge.

§ 3 Organe

Die Organe der Hochschulgruppe sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hochschulgruppe, sie kann alle Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse des Vorstands aufheben. Die Mitgliederversammlung hat besonders die folgenden Zuständigkeiten:

- 1. die Bearbeitung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge,
- 2. Beschluss und Änderung der Satzung der Hochschulgruppe,
- 3. Wahl und Entlastung des Vorstands,
- 4. die Wahl zweier Mitglieder, die für die Kassenprüfung zuständig sind. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.
- (2) Jedes Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Semester sowie auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Wahlen und Abwahlen, sowie Anträge zur Änderung der Satzung müssen in dieser Tagesordnung angekündigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage im Voraus angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
- (7) Zur Durchführung der Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das die Wahl leitet. Dieses Mitglied darf nicht für den Vorstand kandidieren oder gewählt werden.
- (8) Vor Durchführung von Wahlen stellt das die Wahl leitende Mitglied die Beschlussfähigkeit fest.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit. Änderungen und Beschlüsse zur Satzung müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Nach der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch den Vorstand ein Protokoll zuzusenden, das die Anwesenheitsliste sowie alle behandelten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthält.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Hochschulgruppe, ihm ist die Geschäftsführung der Hochschulgruppe im Sinne der Satzung übertragen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandsmitglieder müssen Studenten sein.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres einzeln gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds wird die Wahl geheim ausgeführt.

- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet
 - 1. nach Ablauf eines Jahres,
 - 2. durch eigenen Verzicht, oder
 - 3. durch Neuwahl.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds soll das verbleibende Vorstandsmitglied zeitnah eine Mitgliederversammung einberufen um den vakanten Posten neu zu besetzen.

- (5) Der Vorstand hat besonders die folgenden Aufgaben:
 - 1. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - 2. die Bearbeitung von Mitgliedsanträgen und die Führung der Mitgliederliste,
 - 3. die Veröffentlichung der Satzung,
 - 4. die Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen tragen,
 - 5. als Ansprechpartner die Beschlüsse und Standpunkte der Hochschulgruppe kommunizieren,
 - 6. die Verwaltung der Finanzen der Hochschulgruppe, sowie
 - 7. die jährliche Rückmeldung der Hochschulgruppe beim Vorstand der Studierendenschaft am KIT.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten auf ehrenamtlicher Basis.

§ 6 Finanzen

Die Hochschulgruppe deckt ihre Aufwendungen durch Spenden und sonstige Einnahmen.

- (2) Die Hochschulgruppe ist weder gewerblich noch eigenwirtschaftlich tätig.
- (3) Der Vorstand ist mit der Führung eines Kassenbuchs beauftragt.
- (4) Die für die Kassenprüfung zuständigen Mitglieder haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen. Der Vorstand hat ihnen dabei Unterstützung zu gewähren. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Buchhaltung vor Ablauf der Wahlperiode zu überprüfen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Überprüfung.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 10. April 2015 in Kraft.